

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen
für städtische Asylbewerber- und Obdachlosenunterkünfte**
vom 08.07.2026

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 01.01.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat Geilenkirchen in seiner Sitzung am 08.07.2026 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Geilenkirchen stellt zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Unterkünfte zur Verfügung. Das Angebot für die Unterbringung umfasst Sammelunterkünfte, Container und Wohnungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen und die Art der Nutzung festlegen. Der aktuelle Stand der als Sammelunterkünfte genutzten Objekte sowie der Standorte der Containeranlagen ist dieser Satzung als Anlage beigefügt. Darüber hinaus werden zur dezentralen Unterbringung Wohnungen in eigenen oder angemieteten Objekten in ausreichender Zahl vorgehalten.

(2) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen und die Art der Nutzung festlegen. Der aktuelle Stand der als Sammelunterkünfte genutzten Objekte sowie der Standorte der Containeranlagen sowie der Nutzungszweck ist dieser Satzung als Anlage beigefügt. Darüber hinaus werden zur dezentralen Unterbringung Wohnungen in eigenen oder angemieteten Objekten in ausreichender Zahl vorgehalten.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Geilenkirchen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt. Falls erforderlich, kann der Bürgermeister zusätzlich für einzelne Unterkünfte eine ergänzende Hausordnung erlassen.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden,

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(5) Bei der Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber an die Stadt Geilenkirchen zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Nutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt zu übergeben. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflichten entstehen.

(6) Lässt ein Nutzer nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses Gegenstände in der Unterkunft zurück, so werden diese maximal einen Monat aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet. Im Übrigen nach den Vorschriften der §§ 983, 279 ff BGB versteigert. Der erzielte Erlös wird auf Forderung aus dem Nutzungsverhältnis verrechnet. Ein etwaiger Überschuss wird bis zu 1 Jahr hinterlegt.

(7) Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch Zwangsräumung nach Maßgabe des § 62a VwVG NRW in der aktuellen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung).

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Geilenkirchen erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühren wird zwischen den beiden Kategorien Asylbewerberunterkünfte (Container, Wohnungen, Sammelunterkünfte) und Obdachlosenunterkünfte (Wohnungen) unterschieden. Hierbei wird jeweils eine Mischkalkulation aller zur jeweiligen Kategorie gehörenden Asylbewerberunterkünfte bzw. Obdachlosenunterkünfte vorgenommen.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus den:

- Grundkosten je Nutzer (Grundgebühr),
- Stromkosten je Nutzer (sofern nicht individuell abrechenbar)
- aus Heizkosten je Quadratmeter

(2) Grundgebühr

a) Die Höhe der Grundgebühr für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte beträgt monatlich:

Personenzahl	Grundgebühr Flüchtlingsunterkünfte		
	Container	Wohnungen	Sammelunterkünfte
1	250,62 €	250,62 €	150,17 €
2	475,66 €	475,66 €	300,34 €
3	571,17 €	571,17 €	450,51 €
4	690,17 €	690,17 €	600,68 €
5	810,42 €	810,42 €	750,85 €
6	909,75 €	909,75 €	901,02 €
jede weitere Person	109,17 €	109,17 €	109,17 €

b) Die Höhe der Grundgebühr für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte beträgt monatlich:

Personenzahl	Gebühr Obdachlosenunterkunft
1	164,34 €
2	328,68 €
3	493,02 €
4	657,36 €
5	766,53 €
6	875,70 €
jede weitere Person	109,17 €

(3) Heizkosten

a) Die Gebühr für Heizkosten für die Asylbewerberunterkünfte beträgt monatlich:

Heizkosten je m ²		
Container	Wohnungen	Sammelunterkünfte
1,59 €/m ²	1,59 €/m ²	0,77 €/m ²

b) Die Heizkosten für die Obdachlosenunterkünfte betragen 1,17 €/m².

(4) Stromkosten

a) Die Gebühr für Stromkosten für die Asylbewerberunterkünfte beträgt monatlich:

Person	Höhe
Erwachsene (alleinstehend)	36,40 €
Paare (pro Person)	32,72 €
Erwachsene bis 25 im Haushalt der Eltern	29,20 €
Jugendliche zwischen 14 und 17	32,40 €
Kinder zwischen 6 und 13	26,96 €
Kinder unter 6	24,72 €

b) Die Nutzer der Obdachlosenunterkünfte schließen i.d.R. selbst einen Vertrag über die Strombelieferung mit dem Energieversorger ab. Sofern dies nicht möglich ist, gilt die Gebühr aus Absatz 4a) analog.

(5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Absatz 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 4 KAG hiervon unberührt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft faktisch zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs (mit Übergabe an und nach Abnahme durch die Stadt Geilenkirchen) aus der zugewiesenen Unterkunft.
Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenaufzahlung.

(7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu überweisen. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

(8) Ergeben sich bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr aufgrund der Zahlungspflicht im Einzelfall besondere Härtefälle, so kann die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise entfallen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften dann als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Obdachlosenunterkünften vom 24.11.1993 außer Kraft.

**Anlage zur
Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Geilenkirchen für städtische Asylbewerber- und
Obdachlosenunterkünfte**

Asylbewerberunterkünfte

Sammelunterkünfte:

Sittarder Straße 1

August-Thyssen-Straße

Container

Limitenweg 13

Kornhausweg 1

Obdachlosenunterkünfte

Kogenbroich 39

Limitenweg 1-11

Stand: 01.07.2026